



GZ. RV/0270-F/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw./Bf., vertreten durch Dr. Philipp Brändle, gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungsführerin war im berufungsgegenständlichen Zeitraum als Controllerin bei einer Bank beschäftigt.

Die Berufungsführerin hat den 6. politischen Grundkurs im Bildungshaus St. Arbogast besucht. Sie machte die mit diesem Kurs zusammenhängenden Kosten in Höhe von 1.450,16 € als Werbungskosten geltend. Ihr wurde seitens des Arbeitgebers keine Vergütung für den Besuch dieses Kurses gewährt. Sie legte eine Bestätigung des Arbeitgebers vor,

wonach der Besuch dieses Kurses im Interesse des Unternehmens liege, da die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Beruf verwendet werden könnten. Gerade im Controlling seien kommunikative und soziale Kompetenzen notwendig und für ein berufliches Fortkommen unerlässlich.

Die Berufungsführerin hat ein Programm dieses Kurses vorgelegt. Die Kursziele werden dort folgendermaßen beschrieben:

„Sie werden sensibel für:

*eigene und fremde Bedürfnisse und Interessen
eigene und fremde Werte, Meinungen und Vorurteile
offene und verdeckte Formen des Unrechts und der Unterdrückung
Möglichkeiten menschenwürdigen und umweltgerechten Lebens und Arbeits
eigene Fähigkeiten und gemeinsame Gestaltungsmöglichkeiten*

Sie bekommen Einblicke in

*Abläufe und Strukturen in Gruppen und Organisationen, im Betrieb, in der Gemeinde und anderen gesellschaftlichen Bereichen
das Funktionieren der Demokratie und die Möglichkeiten der politischen Einflussnahme
die Grundsätze und Visionen der christlichen Sozialethik und Spiritualität*

Sie werden fähig

*sich Ziele zu setzen, selbstbewusste Entscheidungen zu treffen und danach zu handeln
Probleme zu analysieren und mit Beteiligten gemeinsam Lösungen zu finden
ein Projekt zu entwickeln und zu leiten
Konflikte zu erkennen und konstruktiv zu bearbeiten
in Gruppen lebendig zusammenzuarbeiten
die eigene Aufgabe zu erkennen und mutig den eigenen Weg zu gehen.
den Sinn des Engagements, den langen Atem zu entdecken*

Eingeladen sind

*junge Erwachsene ab ca 19 Jahren und junggebliebene Erwachsene,
die neue Fähigkeiten entdecken, entfalten trainieren und einsetzen wollen,
in Betrieb, Gemeinde, Initiativen, Vereinen, Gruppen.... etwas bewegen wollen,
die in ihrem Engagement mehr Sicherheit und Kompetenz gewinnen wollen,
selbst ein überschaubares Projekt durchführen wollen.*

Der Inhalt des Kurses wird auszugsweise wiedergegeben:

Selbstwert stärken, klar kommunizieren Systeme erkennen, Konflikte zulassen und konstruktiv gestalten, Selbstwert und Kommunikationsfähigkeit entwickeln Kommunikationstraining

Von der Idee zum Erfolg Einführung in die Projektarbeit

Werte bestimmen meine Ziele – Ziele meinen Erfolg; Meine Eignungen und Prägungen, Interessen und Fähigkeiten, meine Werte entdecken, Ziele setzen und erreichen – im persönlichen Bereich, in der Projektarbeit

Ideenwerkstatt für Projekte; Aktivierende Gespräche, kreative Methoden für mein Projekt kennen lernen

Gruppen moderieren – lebendig präsentieren; Arbeiten mit Gruppen, Teams und Gremien, Moderations- und Rhetoriktraining

Woraus lebt mein Engagement; Aus innerer Überzeugung handeln, den Horizont erweitern, nach ethischen Urteilen für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen suchen, Perspektiven

*christlicher Sozialethik kennen lernen, die Kraft der Liebe und den langen Atem finden
Spirituell-politische Bewusstseinsentwicklung*

Mein Projekt weiterentwickeln; Zwischenbilanz, offene Fragen, neue Schritte setzen...

Wer steht wofür; In kleinen Gruppen politische Institutionen, Personen und die im Landtag vertretenen politischen Parteien in Vorarlberg besuchen, kennenlernen, analysieren

Wer bestimmt was passiert?; Demokratie und politische Strukturen in Vorarlberg, Österreich, Europa, Bericht und Analyse der Besuche in Vorarlberg

Aus eigenen Erfahrungen lerne ich am meisten; Reflexion des eigenen Projektes

Vorhang auf! Abschluss-Präsentation, Zertifikatsüberreichung, Fest

Ich weiss, was ich will – ich tu, was ich kann; Meine Ziele festigen, Kurs und Gruppenprozess reflektieren und abschließen, in der Gruppe feiern.“

Die als Werbungskosten beantragten Kurskosten wurden vom Finanzamt Bregenz im Einkommensteuerbescheid vom 16.6.2003 zur Gänze den Ausgaben gemäß § 20 EStG zugeordnet, da aus den beigebrachten Unterlagen ein verwertbarer beruflicher Zusammenhang mit der Tätigkeit der Berufsführerin nicht erkennbar sei.

In der Berufung vom 14.7.2003 brachte die Berufsführerin im Wesentlichen vor, dass gemäß § 16 Abs 1 Z 10 EStG Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten darstellten. Um Fortbildung handle es sich dann, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessere, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Daneben seien seit dem StRefG auch Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen, abzugsfähig. Maßgebend sei die konkrete Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Die Berufsführerin sei als Controllingmitarbeiterin mit der Initiierung, Abwicklung und Umsetzung von Projekten befasst, die die Koordination mehrerer Abteilungen beinhalten würden. Dabei seien fachliche, kommunikative (Moderation) und organisatorische Fähigkeiten wesentlich. Im Rahmen des gegenständlichen Lehrgangs seien Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Moderation, Organisation und Projektarbeit vermittelt worden, mit denen die Berufsführerin die Arbeit als Controllingmitarbeiterin besser durchführen könne. Die Absolvierung dieses Kurses habe den Stellenwert der Berufsführerin in der Controllingabteilung beträchtlich erhöht, da zwischen der Berufstätigkeit im Controlling und der im Kurs vermittelten Inhalte ein enger Zusammenhang bestehe. Das moderne Bankcontrolling arbeite vornehmlich in kleinen Gruppen bzw Teams, um Projekte in verschiedenen Bereichen wie Risikomanagement, der Implementierung neuer Software, etc zu erarbeiten und umzusetzen. Diesem Anforderungsprofil werde die Berufsführerin nun besser gerecht und sie verbessere dadurch ihre Aufstiegschancen. Die Fähigkeit zu einer

effizienten, motivierten Projektarbeit mit sozialer Kompetenz sei gerade im Controlling unbedingt verwertbar, ja sogar unerlässlich.

Die Berufung wurde vom Finanzamt Bregenz mittels Berufungsvorentscheidung vom 1.8.2003 als unbegründet abgewiesen, weil Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse seien oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen, nicht abzugsfähig seien, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen seien. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischer als auch privater Lebensführung dienen, sei zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Wenn der Arbeitgeber einen wesentlichen Teil (somit eindeutig mehr als die Hälfte der Kurskosten) übernehme sei dies ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit. Von Seiten des Arbeitgebers seien jedoch keine Kostenbeiträge geleistet worden.

Im Vorlageantrag vom 29.8.2003 brachte die Berufungsführerin im Wesentlichen ergänzend vor, dass der Bescheidbegründung leider nicht zu entnehmen sei, weshalb die Bildungsmaßnahme nach Annahme des Finanzamtes im vorliegenden Fall nicht beruflich verwertbar sein soll bzw weshalb kein enger Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit im Controlling und den im Kurs vermittelten Inhalten bestehen soll. Die Finanzierung durch den Arbeitgeber allein könne diesen Zusammenhang wohl nicht ausmachen. Ein Kurs könne auch beruflich verwertbar sein, wenn der Kursbesuch nicht vom Arbeitgeber finanziert werde. In der Praxis komme es häufig vor, dass auch beruflich verwertbare Kurse vom Arbeitgeber nicht finanziell unterstützt würden, in einigen Branchen sei dies sogar usus. Die Berufungsführerin habe im gegenständlichen Kurs Kenntnisse erlangt, die in ihrem Beruf direkt verwertbar seien, weil sie Projekte professionell managen und durchführen könne. Der Kursbesuch habe daher wesentlich die Berufsausübung gefördert. Es bestehe somit eine qualifizierte Verflechtung.

Im Schreiben vom 25.3.2004 brachte der steuerliche Vertreter der Berufungsführerin im Wesentlichen vor, dass aus dem Kursprogramm ersichtlich sei, dass es vor allem um Kommunikation, Moderation und Projektentwicklung gegangen sei. Das Finanzamt habe sich mit der Frage inwieweit die diesbezüglichen Lehrinhalte geeignet seien, die Berufsausbildung zu fördern und somit zu einer berufsbezogenen Fortbildung führen, nicht auseinandergesetzt. Die Berufungsführerin habe von mehreren Teilnehmern berichtet, bei denen der Kurs als Fortbildungskosten akzeptiert worden sei. Es sei nicht einzusehen, dass bei der Berufungsführerin die Kosten ohne Überprüfung der qualifizierten Verflechtung von Kursbesuch und Beruf nicht anerkannt werden. Entsprechende Erhebungen, aus welchen das Finanzamt zu diesem Ergebnis hätte gelangen können, seien jedenfalls nicht durchgeführt

worden. Die nicht vorliegende Kostentragung durch den Arbeitgeber, durch die die Behörde die Abweisung begründe, möge ein Indiz für die berufliche Notwendigkeit sein. Aber es sollte bei jemandem der die Aufwendungen für den Kurs selbst trage, keine Schlechterstellung durch Versagung der Abzugsfähigkeit der Kosten eintreten. Dem Schreiben war das Programm des gegenständlichen Kurses beigefügt.

Mit Vorhalt vom 30.3.2004 richtete der UFS folgenden Vorhalt an den steuerlichen Vertreter der Berufsführerin:

"Ich ersuche dich das Thema des von der Berufsführerin durchgeföhrten Projektes bekannt zugeben.

Laut dem vorgelegten Programm hat sich der gegenständliche Kurs auch an nicht berufstätige Personen (arg. Erwachsene ab ca 19 Jahren) gerichtet und war von allgemeinem Interesse (neue Fähigkeiten entdecken, entfalten trainieren und einsetzen wollen, in Betrieb, Gemeinde, Initiativen, Vereinen, Gruppen.... etwas bewegen wollen, die in ihrem Engagement mehr Sicherheit und Kompetenz gewinnen wollen, selbst ein überschaubares Projekt durchführen wollen). Die Inhalte (Selbstwert entwickeln, Neigungen und Prägungen, Werte entdecken Ziele setzen und erreichen – im persönlichen Bereich, aus innerer Überzeugung handeln, den Horizont erweitern, nach ethischen Urteilen für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen suchen, Perspektiven christlicher Sozialethik kennen lernen, die Kraft der Liebe und den langen Atem finden, spirituell-politische Bewusstseinsentwicklung, in kleinen Gruppen politische Institutionen, Personen und die im Landtag vertretenen Parteien in Vorarlberg besuchen, kennen lernen, analysieren, Demokratie und politische Strukturen in Vorarlberg, Österreich, Europa Bericht und Analyse der Besuche in Vorarlberg) lassen keinen berufsspezifischen Zusammenhang zur Tätigkeit als Controllerin bei einer Bank erkennen.

Ich ersuche Dich binnen vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu Stellung zu nehmen."

In der Vorhaltsbeantwortung vom 4.5.2004 teilte der steuerliche Vertreter der Berufsführerin im Wesentlichen mit, dass es sich bei der Projektarbeit um die Organisation und die Durchführung eines "Controlling-Team Wochenendes" gehandelt habe. Die Berufsführerin habe ein Wochenende für die Mitarbeiter der Controlling-Abteilung ihrer Arbeitgeberin organisiert. Anfang 2002 seien vier neue Mitarbeiter in das Controlling-Team gekommen. Ziel der Projektarbeit sei es gewesen, die Mitarbeiter in das bestehende Controlling-Team zu integrieren. Dabei seien der Berufsführerin die im Kurs gelernten Kenntnisse in den Bereichen Organisation, Kommunikation, Moderation und Projektarbeit sehr zugute gekommen. Durch die Umsetzung der Projektarbeit in der Controlling-Abteilung hätten gruppendynamische Prozesse in Gang gesetzt werden können, die es ermöglicht hätten, ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima zu schaffen. Da die Arbeit in der Controlling-Abteilung stark teamorientiert sei, sei die Schaffung und Erhaltung eines guten Arbeitsklimas eine Voraussetzung für effizientes Arbeiten. Die Organisation, der Ablauf und die Ergebnisse des Projektes seien von der Berufsführerin dann im Kurs präsentiert worden. Im Zuge der Erstellung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 habe sich herausgestellt, dass die

Berufsführerin seit 1.9.2003 als Pastoralhelferin tätig sei. Arbeitgeber sei die Diözese Feldkirch. Wenn die Kosten für den 6. Politischen Grundkurs in St. Arbogast nicht als Fortbildungskosten für den bereits ausgeübten Beruf anerkannt würden, so seien sie als vorweggenommene Werbungskosten anzuerkennen. Nach Absolvierung der theologischen Ausbildung "Theologische Kurse" in Salzburg und in Matrei in den Jahren 1999 – 2002 habe die Berufsführerin den politischen Grundkurs besucht, da neben der theologischen Ausbildung auch Praxis als Einstellungsvoraussetzung für Pastoralassistentinnen gelte. Mit dieser Fortbildung sei es so gut wie klar, dass die Berufsführerin eine Anstellung als Pastoralassistentin bekomme. Es bestehe ein konkreter Veranlassungszusammenhang der Teilnahme am politischen Grundkurs mit der zukünftig auszuübenden Tätigkeit als Pastoralassistentin.

In der Stellungnahme zu den Schreiben vom 25.3.2004 und 4.5.2004 brachte das Finanzamt Bregenz im Wesentlichen vor, dass die Aufwendungen der Berufswerberin, verursacht durch den Besuch des 6. politischen Grundkurses, Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen darstellen würden, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinen Interesse sind, oder sein können. Dies gehe aus den Inhalten des Kurses hervor. Darüber hinaus sei der Zugang zum Kurs nicht auf einen homogenen Teilnehmerkreis beschränkt gewesen, also unbeschränkt zugänglich. Daraus ist abzuleiten, dass keine berufsspezifische Fortbildung gegeben sei. Es handele sich aber auch nicht um abzugsfähige Ausbildung, die dann gegeben wäre, wenn eine Bildungsmaßnahme im Rahmen einer Umschulung, oder um einen branchen-, bzw. artverwandten Beruf zu erlernen, durchgeführt wurde. Eine Würdigung des Sachverhaltes dahingehend, dass die Bildungsmaßnahme sowohl berufsspezifischen als auch privaten Bedürfnissen Rechnung getragen habe, würde außerdem zu keiner anderen Beurteilung führen. Wie in der Begründung zur Berufungsvorentscheidung ausgeführt, wäre nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit der Ausgaben erforderlich, um einen Werbungskostenabzug zuzulassen. Das Finanzamt Bregenz sei also der Ansicht, dass den Aufwendungen der Charakter von Werbungskosten grundsätzlich abzusprechen sei, weshalb auch vorweggenommene Werbungskosten nicht vorliegen können. Es habe sich im Übrigen, entgegen den Behauptungen der Berufswerberin, sehr wohl mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Dies geht alleine aus den Akten zum Antrag für die Arbeitnehmerveranlagung hervor.

Diese Stellungnahme wurde dem steuerlichen Vertreter übermittelt. Dieser brachte im Wesentlichen dazu vor:

Das Finanzamt Bregenz argumentiere, dass die Aufwendungen des Besuchs des 6. Politischen Grundkurses nicht abzugsfähig seien, da einerseits die Bildungsmaßnahme

auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sei oder sein könne, und andererseits der Kurs nicht auf einen homogenen Teilnehmerkreis beschränkt sei. Folglich liege eine berufliche Notwendigkeit nicht vor. Diese Argumentationslinie widerspreche der Linie des VwGH. Der VwGH stelle in seinem Urteil vom 31.1.2002, 2001/15/0098 fest, dass ein und dieselbe Bildungsmaßnahme bei einer Person eine Berufsausbildung darstellen könne, während sie bei einer anderen Person aufgrund der Berufstätigkeit als Berufsfortbildung zu werten sei. Daher sei jeweils eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Es sei dabei insbesondere zu prüfen, ob zwischen der Berufstätigkeit und dem weitaus überwiegenden Teil der vermittelten Lehrinhalte ein Zusammenhang bestehe, der die Annahme einer qualifizierten Verflechtung rechtfertige. Er stelle keineswegs in Abrede, dass sich das Finanzamt Bregenz eingehend mit dem Fall auseinandergesetzt habe, nur fehlten ihm Feststellungen, weshalb diese qualifizierte Verflechtung aus Sicht des Finanzamtes im konkreten Fall zu verneinen sei. Diese qualifizierte Verflechtung sei nämlich seines Erachtens sehr wohl gegeben. Die Kriterien des Finanzamtes griffen daher aus seiner Sicht zu kurz, da nach den vom Finanzamt verwendeten Kriterien zum Beispiel auch die Mehrzahl der EDV-Kurse nicht abzugsfähig wäre. Die Teilnahme am Politischen Grundkurs habe der Berufsführerin den Umstieg zur Tätigkeit als Pastoralassistentin ermöglicht. Es habe eine berufliche Veranlassung bestanden, da die Diözese Feldkirch neben einer theologischen Ausbildung auch die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen als Selektionskriterium bei der Aufnahme von Pastoralassistentinnen heranziehe. Hinzu kommt, dass die Diözese Feldkirch angehenden Pastoralassistentinnen den Besuch von Kursen in St. Arbogast, einem Bildungshaus der Katholischen Kirche Vorarlbergs, nahe lege. Es handle sich daher um vorweggenommene Werbungskosten.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 idF vor BGBI I 155/2002 lautete:

"Werbungskosten sind auch:

*Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.
Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen."*

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es,

dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen.

Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Dieser ist nicht nur dann anzunehmen, wenn die Bildungsmaßnahme gleichzeitig mit der ausgeübten Tätigkeit erfolgt, sondern auch dann, wenn ein konkreter Veranlassungszusammenhang mit einer zukünftigen auszuübenden Tätigkeit vorliegt, der über die bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgeht. Maßgebend ist die konkrete Einkunftsquelle (zB konkretes Dienstverhältnis, konkrete betriebliche Tätigkeit), nicht ein früher erlerner Beruf oder ein abstraktes Berufsbild oder eine früher ausgeübte Tätigkeit.

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können.

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug), sind nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind.

Im gegenständlichen Fall war die Zielgruppe an die sich der Kurs gerichtet hat folgendermaßen definiert:

junge Erwachsene ab ca 19 Jahren und junggebliebene Erwachsene, die neue Fähigkeiten entdecken, entfalten trainieren und einsetzen wollen, in Betrieb, Gemeinde, Initiativen, Vereinen, Gruppen.... etwas bewegen wollen, die in ihrem Engagement mehr Sicherheit und Kompetenz gewinnen wollen, selbst ein überschaubares Projekt durchführen wollen.

Die Bildungsmaßnahme hat sich auch an nicht berufstätige Personen (arg. Erwachsene ab ca 19 Jahren) gerichtet und war von allgemeinem Interesse (*neue Fähigkeiten entdecken, entfalten trainieren und einsetzen wollen, in Betrieb, Gemeinde, Initiativen, Vereinen, Gruppen.... etwas bewegen wollen, die in ihrem Engagement mehr Sicherheit und Kompetenz gewinnen wollen, selbst ein überschaubares Projekt durchführen wollen*). Die Inhalte (*Selbstwert entwickeln, Neigungen und Prägungen, Werte entdecken Ziele setzen und erreichen – im persönlichen Bereich, aus innerer Überzeugung handeln, den Horizont*

erweitern, nach ethischen Urteilen für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen suchen, Perspektiven christlicher Sozialethik kennen lernen, die Kraft der Liebe und den langen Atem finden, spirituell-politische Bewusstseinsentwicklung, in kleinen Gruppen politische Institutionen, Personen und die im Landtag vertretenen Parteien in Vorarlberg besuchen, kennen lernen, analysieren, Demokratie und politische Strukturen in Vorarlberg, Österreich, Europa Bericht und Analyse der Besuche in Vorarlberg) lassen keinen berufsspezifischen Zusammenhang zur Tätigkeit als Controllerin bei einer Bank erkennen. Beim gegenständlichen Kurs hat es sich somit nicht um einen für eine Controllerin berufsspezifischen Kurs gehandelt. Die Tatsache dass die Berufsführerin einen Teil der im Kurs erworbenen Kenntnisse beruflich verwerten kann – insbesondere, dass sie als Projektarbeit ein Controlling-Team-Wochenende organisiert hat –, genügt in Anbetracht dessen, dass der überwiegende Teil des Kurses der Persönlichkeitsentwicklung unabhängig vom ausgeübten Beruf gedient hat, für die Anerkennung als Werbungskosten nicht. Aus der Tatsache, dass bei Kolleginnen der Berufsführerin die Aufwendungen für diesen Kurs anerkannt wurden, kann ist für die Berufsführerin nichts zu gewinnen, da die Berufsführerin keinen Anspruch darauf hat, dass der Beurteilung ihres Falles eine als verfehlt anerkannte Rechtsansicht zu Grunde liegt.

Aus dem Vorbringen des steuerlichen Vertreters im Schreiben vom 4.5.2004 geht klar hervor, dass die Berufsführerin keine Einstellungszusage der Diözese als Pastoralassistentin hatte (*arg. mit dieser Fortbildung war es so gut wie klar, dass die Berufsführerin eine Einstellung als Pastoralassistentin bekommt*). Es hat daher zum Zeitpunkt des Kursbesuches kein konkreter Veranlassungszusammenhang mit der Tätigkeit als Pastoralassistentin bestanden. Dass die Berufsführerin zum Zeitpunkt des Kursbesuches beabsichtigte sich um eine Stelle als Pastoralassistentin zu bewerben genügt für einen konkreten Veranlassungszusammenhang nicht, da es zu diesem Zeitpunkt nicht gewiss war ob überhaupt eine Stelle als Pastoralassistentin frei ist und ob nicht andere Bewerberinnen der Berufsführerin vorgezogen werden. Zudem ist der Großteil des Kursprogrammes allgemeiner Natur gehalten und auch das von der Berufsführerin betreute Projekt (Organisation eines Controlling-Team Wochenendes) nicht geeignet darzutun, dass es sich um einen berufsspezifischen Kurs für eine Pastoralassistentin handelt. Das Vorbringen, dass der Besuch dieses Kurses, die Chancen einen Job als Pastoralassistentin zu erhalten erhöht, mag richtig sein, allerdings trifft dies nur dann zu, wenn überhaupt eine Stelle als Pastoralassistentin frei ist und wenn nicht andere Bewerberinnen auf Grund ihrer Qualifikationen oder persönlicher Beziehungen der Berufsführerin vorgezogen werden. Aus der Tatsache, dass die Berufsführerin seit 1.9.2003 als Pastoralassistentin arbeitet,

kann ein konkreter Veranlassungszusammenhang mit dem Antritt des Kurses im Jänner 2002 nicht abgeleitet werden.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, 14. Juni 2004